

# **Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RL RFA)**

(vom 15. April 2026)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

## **1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) gemäss § 6 des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes vom 27. Oktober 2025 (SFUEG).

<sup>2</sup> Mit der RFA werden die Auswirkungen auf Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich aufgezeigt.

## **2. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Richtlinien gelten für

- a. Gesetzesvorlagen des Regierungsrates, auch solche in Erfüllung einer Motion oder als Gegenvorschlag zu einer Initiative,
- b. Verordnungen des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Sie gelten für Neuerlasse sowie für Änderungen.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind Erlasse, die sich auf den Vollzug von Bundesrecht beschränken.

## **3. Vorprüfung**

<sup>1</sup> Die für die Vorlage zuständige Direktion oder die Staatskanzlei (federführende Verwaltungsstelle) führt eine Vorprüfung zur RFA durch.

<sup>2</sup> Dabei wird geprüft, ob Unternehmen durch die Vorlage Pflichten auferlegt werden, die zu zusätzlichem Personal- oder Sachaufwand oder zu weiteren Nachteilen (z.B. Wettbewerbsnachteilen, Umsatzeinbussen) führen, und damit eine RFA durchzuführen ist.

<sup>3</sup> Die Vorprüfung ist möglichst bereits in der Konzeptphase, spätestens jedoch vor der Durchführung der Vernehmlassung durchzuführen.

#### **4. Mitteilung an die Fachstelle Unternehmensentlastung**

<sup>1</sup> Die federführende Verwaltungsstelle teilt das Ergebnis der Vorprüfung der Fachstelle Unternehmensentlastung der Volkswirtschaftsdirektion mit.

<sup>2</sup> Die Fachstelle kann dafür ein Formular zur Verfügung stellen.

#### **5. Regulierungsfolgenabschätzung**

<sup>1</sup> Ergibt die Vorprüfung, dass eine RFA durchzuführen ist, führt die Fachstelle diese unter Mitwirkung der federführenden Verwaltungsstelle durch. Dabei sind die Fragen gemäss Anhang zu beantworten.

<sup>2</sup> Hierzu kann die Fachstelle insbesondere gemeinsame Sitzungen einberufen sowie die erforderlichen Informationen mittels Fragebogen einholen und den Vorentwurf einverlangen.

<sup>3</sup> Nachdem die Fachstelle die erforderlichen Informationen erhalten hat, führt sie die RFA in der Regel innert fünf Wochen durch.

#### **6. Darstellung in den Anträgen**

Die Ergebnisse der RFA oder die Gründe, weshalb keine RFA notwendig ist, sind in der Vernehmlassungsvorlage sowie in den Anträgen an den Regierungsrat und den Kantonsrat darzustellen.

#### **7. Nachträgliche Anpassung**

Wird die Vorlage nach der Durchführung der RFA abgeändert und hat dies Auswirkungen auf die im Rahmen der RFA gemachten Aussagen, ist die Fachstelle zu informieren und die RFA anzupassen.

#### **8. Übergangsbestimmung**

Diese Richtlinien sind anwendbar auf alle Vorlagen, deren Vernehmlassung ab dem 1. Oktober 2026 eröffnet wird.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli

## Anhang

### Fragen zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Zu beantwortende Fragen (Ziff. 5 Abs. 1)

- a. Erwartete Auswirkungen auf Unternehmen
  - Welche Pflichten werden Unternehmen mit der Vorlage auferlegt?
  - Welche Unternehmen sind betroffen (z.B. Angaben zur Branche, Grösse oder Anzahl der betroffenen Unternehmen)?
  - Welche Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen sind zu erwarten? Welche Art von Personal- oder Sachaufwand fällt an? Sind diese Auswirkungen einmalig oder wiederkehrend?
- b. Erwartete Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Zürich
  - Hat die Vorlage Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Zürich? Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Standortattraktivität, z.B. betreffend Wettbewerbsfähigkeit, steuerliche Attraktivität oder Rechtssicherheit.
- c. Regelung Vollzug
  - Wie ist der Vollzug geplant? Inwiefern erfolgt dieser dienstleistungsorientiert und mittels einfacher und effizienter Verfahren?
  - Bleibt die Zahl der anzusprechenden Behörden oder Verwaltungsstellen gleich oder wird sie sogar verringert?
  - Werden für den Verkehr mit Behörden und Verwaltung elektronische Mittel zur Verfügung gestellt? Wird auf bestehende Lösungen abgestützt?
  - Sind die von den Behörden und Verwaltungsstellen benötigten Daten möglichst einheitlich definiert? Wird auf bestehende Datenbestände abgestützt?
  - Werden allfällig erhobene Daten mit Zustimmung der Unternehmen auch weiteren Behörden oder Verwaltungsstellen, die sie benötigen, zur Verfügung stehen?
  - Sind allfällige Angebote (Vollzugshilfen, Online-Portale usw.) der Behörden und der Verwaltungsstellen einheitlich und einfach gestaltet?
  - Erfolgen erforderliche behördliche Kontrollen von Unternehmen risikobasiert?